



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK  
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et  
de droits voisins CAF  
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e  
dei diritti affini CAF  
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur  
e da dretgs cunfinants CFDC

## **Beschluss vom 16. November 2010 betreffend den Tarif W**

Werbesendungen der SRG SSR idée suisse

**I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:**

1. Die Schiedskommission hat den mit Beschluss vom 31. Oktober/11. Dezember 2002 genehmigten *Tarif W* (Werbesendungen der SRG SSR idée suisse) seither mehrmals verlängert; letztmals mit Beschluss vom 6. Oktober 2009 bis zum 31. Dezember 2010. Die Gültigkeitsdauer dieses Tarifs läuft somit Ende 2010 ab. Mit Eingabe vom 16. Juli 2010 hat die Verwertungsgesellschaft SUI SA der Schiedskommission den Antrag gestellt, den bisherigen *Tarif W* um ein weiteres Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2011 zu verlängern.
2. In der Eingabe bestätigt die SUI SA, dass die Anwendung des *Tarifs W* mit keinen nennenswerten Schwierigkeiten verbunden war. Die Einnahmen aus diesem Tarif würden die Marktentwicklung bei der Fernsehwerbung der SRG SSR widerspiegeln und seien entsprechend rückläufig. Für die letzten sieben Jahre werden diese Einnahmen wie folgt angegeben: Fr. 6'590'728.- (2003), Fr. 7'291'830.- (2004), Fr. 7'224'806.- (2005), Fr. 7'274'094.- (2006), Fr. 7'367'880.- (2007), Fr. 6'985'764.- (2008) und Fr. 6'368'587 (2009).

Die SUI SA informiert weiter darüber, dass die Verhandlungen mit der SRG SSR idée suisse (SRG SSR) zum *Tarif W* gleichzeitig mit den Verhandlungen zum Tarif A (Radio- und TV-Sendungen ohne Werbung) stattfanden, da zwischen diesen beiden Tarifen für die Senderechte an Musik im Fernsehen ein Zusammenhang bestehe. So seien die Einnahmen aus den Empfangsbewilligungen Berechnungsgrundlage beim Tarif A und die Einnahmen aus der Werbung Berechnungsgrundlage beim *Tarif W* und beide Einnahmequellen (sowohl die öffentlich-rechtlichen Gebühren wie der kommerzielle Ertrag) würden der SRG SSR zur Finanzierung ihrer Sendetätigkeit dienen. Die erneute Verlängerung wird wiederum mit der Neugestaltung der beiden Sendetarife unter Berücksichtigung der entsprechenden Einnahmen der SRG SSR begründet. Beide Parteien seien daher zum Schluss gekommen, die Tarife A und *W* erneut um ein Jahr zu verlängern.

Die SUI SA betont, dass die vorliegende Einigung über eine weitere Verlängerung des *Tarifs W* sich unpräjudizierlich verstehe für die Zeit nach Ablauf dieses Tarifs und

beide Seiten frei seien, in den Verhandlungen über einen künftigen Tarif auf ihre bereits beim Zustandekommen des gegenwärtigen Tarifs geäusserten Vorbehalte zurückzukommen.

3. Hinsichtlich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs verweist die SUIISA auf den Genehmigungsbeschluss vom 31. Oktober bzw. vom 11. Dezember 2002 sowie die seither mehrfach bewilligten Verlängerungen. Zudem wird der Umstand, dass sich die Verhandlungspartnerinnen über die Verlängerung des bestehenden Tarifs bis Ende 2011 einigen konnten, als Hinweis für die Angemessenheit des *Tarifs W* aufgefasst.

Aus den Gesuchsunterlagen geht denn auch hervor, dass die SRG SSR der Verlängerung des *Tarifs W* bis zum 31. Dezember 2011 ausdrücklich zugestimmt hat (vgl. Beilage 4). Allerdings hat auch die SRG SSR betont, dass ihre Zustimmung in unpräjudizieller Weise für künftige Tarifverhandlungen erfolge.

4. Mit Präsidialverfügung vom 19. Juli 2010 wurde auf Grund der vorliegenden Zustimmungserklärung zur einjährigen Verlängerung des *Tarifs W* gemäss Art. 10 Abs. 3 URV auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet und gestützt auf Art. 15 Abs. 2<sup>bis</sup> des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) die Tarifeingabe dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet.

Mit seiner Antwort vom 22. Juli 2010 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung zur Tarifeingabe. Dies begründet er damit, dass sich die SUIISA mit der SRG SSR auf eine Verlängerung des bisherigen Tarifs einigen konnte.

5. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht, und die SRG SSR dieser Verlängerung ausdrücklich zugestimmt hat und auch von den mit Präsidialverfügung vom 16. September 2010 eingesetzten Mitgliedern der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung des Antrags der SUIISA gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

## II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die Verwertungsgesellschaft SUIZA hat ihren Antrag auf Verlängerung des *Tarifs W* mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 am 16. Juli 2010 und damit innert der gemäss Art. 9 Abs. 2 URV erstreckten Frist eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass diese Tarifeingabe mit der betroffenen Nutzerin im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG abgesprochen worden ist.
2. Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission kann eine Prüfung gemäss den Kriterien von Art. 59 f. URG entfallen, wenn die Tarifverhandlungen hinsichtlich der Tarifstruktur und der Entschädigungsansätze zu einer Einigung zwischen den Parteien geführt haben. Diese Praxis findet im Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986 betreffend den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission vom 8. Juni 1984 zum Gemeinsamen Tarif I (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190) ihre Bestätigung. Danach kann im Falle der Zustimmung der Nutzerseite davon ausgegangen werden, dass der Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht. Dass der Zustimmung der Nutzerorganisationen bei der Tarifgenehmigung ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich im Übrigen auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Die Schiedskommission hat den *Tarif W* mit Beschluss vom 31. Oktober/11. Dezember 2002 genehmigt und seither mehrmals verlängert. Die damalige Zustimmung der Tarifpartnerin zum Tarif wurde als Indiz für dessen grundsätzliche Angemessenheit angesehen. Die SRG SSR hat diese Zustimmung auch in diesem Verfahren bestätigt und sich mit der Verlängerung des *Tarifs W* um ein zusätzliches Jahr einverstanden erklärt. Die Schiedskommission nimmt aber auch zur Kenntnis, dass nach Auffassung beider Parteien diese Einigung künftige Tarifverhandlungen nicht präjudizieren soll.

Unter Berücksichtigung der Zustimmung der SRG SSR zur vorgesehenen Verlängerung des *Tarifs W* sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer Empfehlung gibt der Antrag der SUIZA zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der bisherige *Tarif W* der SUIZA ist somit bis zum 31. Dezember 2011 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von der SUISA zu tragen.

### **III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:**

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 31. Oktober/11. Dezember 2002 genehmigten *Tarifs W* (Werbesendungen der SRG SSR idée suisse) wird bis zum 31. Dezember 2011 verlängert.

[...]